



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.225/4
vom 16. Dezember 2024

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
„zur Zustimmung zu dem Übereinkommen im Rahmen des
Seerechtsübereinkommens der Vereinigten Nationen über die
Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt
der Meere von Gebieten außerhalb nationaler
Hoheitsbefugnisse, geschehen zu New York am 19. Juni 2023“

Am 21. November 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Zustimmung zu dem Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, geschehen zu New York am 19. Juni 2023‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 16. Dezember 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. Dezember 2024 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ZUSTÄNDIGKEIT

Wie in der Begründung daran erinnert wird, wird im Gutachten des Staatsrates über den Gesetzesvorentwurf ‚zur Zustimmung zu dem Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinigten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, geschehen zu New York am 19. Juni 2023‘ geschlussfolgert, dass „l’Accord revêt un caractère ‘doublement mixte’, de sorte que non seulement l’autorité fédérale mais aussi les communautés et les régions doivent y donner leur assentiment“¹.

UNTERSUCHUNG DES ÜBEREINKOMMENS

In Artikel 10 § 1 zweiter Satz des Übereinkommens wird bestimmt, dass die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens sich auf die Nutzung marinen genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erstreckt, die vor dem Inkrafttreten gesammelt oder generiert wurden, sofern eine Vertragspartei bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Übereinkommens oder dem Beitritt dazu nicht schriftlich eine Ausnahme nach Artikel 70 geltend macht.

Aus Artikel 6 des von der Abgeordnetenkommer in der Plenarsitzung verabschiedeten Gesetzesentwurfs² (nachstehend: „der Gesetzesentwurf“) geht hervor, dass Belgien beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Gutachten 75.606/VR vom 15. Juli 2024 über einen Vorentwurf, der zum Gesetzesentwurf zur Zustimmung zu diesem Übereinkommen geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, Nr. 56-0481/001, S. 41-43.

² *Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, Nr. 56-0481-004.

In ihrem Gutachten 75.606/VR hat die Gesetzgebungsabteilung Folgendes präzisiert:

„Une telle réserve définit la portée des obligations découlant de l'Accord en ce qui concerne l'utilisation des ressources génétiques marines et des informations de séquençage numérique pour la Belgique et les utilisateurs concernés du matériel précité. Cette réserve doit, par conséquent, être également soumise à l'assentiment du parlement, et faire l'objet d'une publication au *Moniteur belge*. La meilleure façon de garantir la sécurité juridique et de s'assurer que le parlement a porté assentiment à cette réserve est d'y faire référence dans le dispositif même de l'avant-projet. On pourra insérer à cet effet un nouvel article prévoyant que la réserve inscrite dans l'annexe sortira son plein et entier effet. Le texte de la réserve pourra alors figurer en annexe de l'avant-projet“³.

Somit muss der Dekretvorentwurf um eine Regelung ergänzt werden, die der in Artikel 6 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Regelung entspricht.

UNTERSUCHUNG DES DEKRETVORENTWURFS

Gemäß Artikel 74 § 3 des Übereinkommens ist kein ausdrückliches Ratifizierungsverfahren durch jede Vertragspartei erforderlich, um die Anlagen zu ändern.

Artikel 3 des Gesetzesentwurfs enthält ein Verfahren, mit dem die Abgeordnetenversammlung sich der Zustimmung zur Änderung der Anlagen des Übereinkommens widersetzen kann. Der Dekretvorentwurf der Wallonischen Region zur Zustimmung zu demselben Übereinkommen, über den die Gesetzgebungsabteilung heute das Gutachten 77.256/4 abgegeben hat, enthält eine ähnliche Bestimmung.

³ Fußnote 20 aus dem zitierten Gutachten: Voir par exemple l'avis C.E. 64.465/VR du 23 novembre 2018 sur un avant-projet devenu la loi du 7 avril 2019 'portant assentiment à la Convention multilatérale pour la mise en œuvre des mesures relatives aux conventions fiscales pour prévenir l'érosion de la base d'imposition et le transfert de bénéfices et à la Note explicative, faites à Paris le 24 novembre 2016', observation 11 ; l'avis C.E. 63.951/VR du 23 novembre 2018 sur un avant-projet devenu le décret de la Communauté germanophone du 6 mai 2019 'portant assentiment à la Convention multilatérale pour la mise en œuvre des mesures relatives aux conventions fiscales pour prévenir l'érosion de la base d'imposition et le transfert de bénéfices et à la Note explicative, faites à Paris le 24 novembre 2016', observation 12.

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Vorentwurf in dieser Hinsicht zu ergänzen ist.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY